



Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DEN/DIE WOHNUNGSEXPERTEN/IN (AMTLICHE WOHNUNGSABNAHMEN)

vom 24.09.2025¹

in Kraft ab 06.11.2025²

¹ Vom Einwohnerrat beschlossen am 24.09.2025

² Vom Regierungsrat genehmigt mit Verfügung Nr. 23 vom 6.11.2025

Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes³ sowie das Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen⁴, beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Durchführung von amtlichen Wohnungsabnahmen durch die Stadt Liestal.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle auf dem Gebiet der Stadt Liestal durchzuführenden amtlichen Wohnungsabnahmen.

§ 3 Bestimmung der Expertin, des Experten

Der Stadtrat delegiert das Erfassen des Zustands von Wohn- und Geschäftsräumen (Beweisaufnahmen) an den zuständigen Geschäftsbereich der Verwaltung.

§ 4 Tätigkeit

¹ Auf Verlangen der Mieter- oder der Vermieterschaft wird ein Protokoll über den Zustand des Mietobjekts aufgenommen. Es wird ein schriftliches Protokoll inkl. Fotos erstellt. Offensichtliche Mängel werden notiert.

² Der/die Wohnungsexperte/in des zuständigen Bereichs der Verwaltung nimmt für die Zustandsaufnahme eine Hilfsperson mit.

³ Die Wohnung muss geräumt und sauber sein. Grundsätzlich erfolgt im Anschluss an die Abnahme die Schlüsselabgabe.

⁴ Der Antrag auf Wohnungsabnahme ist frühzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem gewünschten Termin, dem zuständigen Bereich der Verwaltung zu stellen.

⁵ Es wird nur der Ist-Zustand dokumentiert, der/die Wohnungsexperte/in entscheidet nicht über allfällige Schadenersatzansprüche.

³ SGS 180

⁴ SGS 223

⁶ Schlichtungen sind Sache der kantonalen Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten in Liestal.

⁷ Wohnungsabnahmen werden nur von Montag bis Freitag, jeweils am Vormittag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

§ 5 Gebühren

¹ Wohnungsabnahmen sind gebührenpflichtig. Diejenige Partei, die eine Wohnungsabnahme verlangt, hat die Gebühren zu bezahlen.

² Der Stadtrat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Der Stadtratsbeschluss Nr. 98/124 vom 29.09.1998 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.